



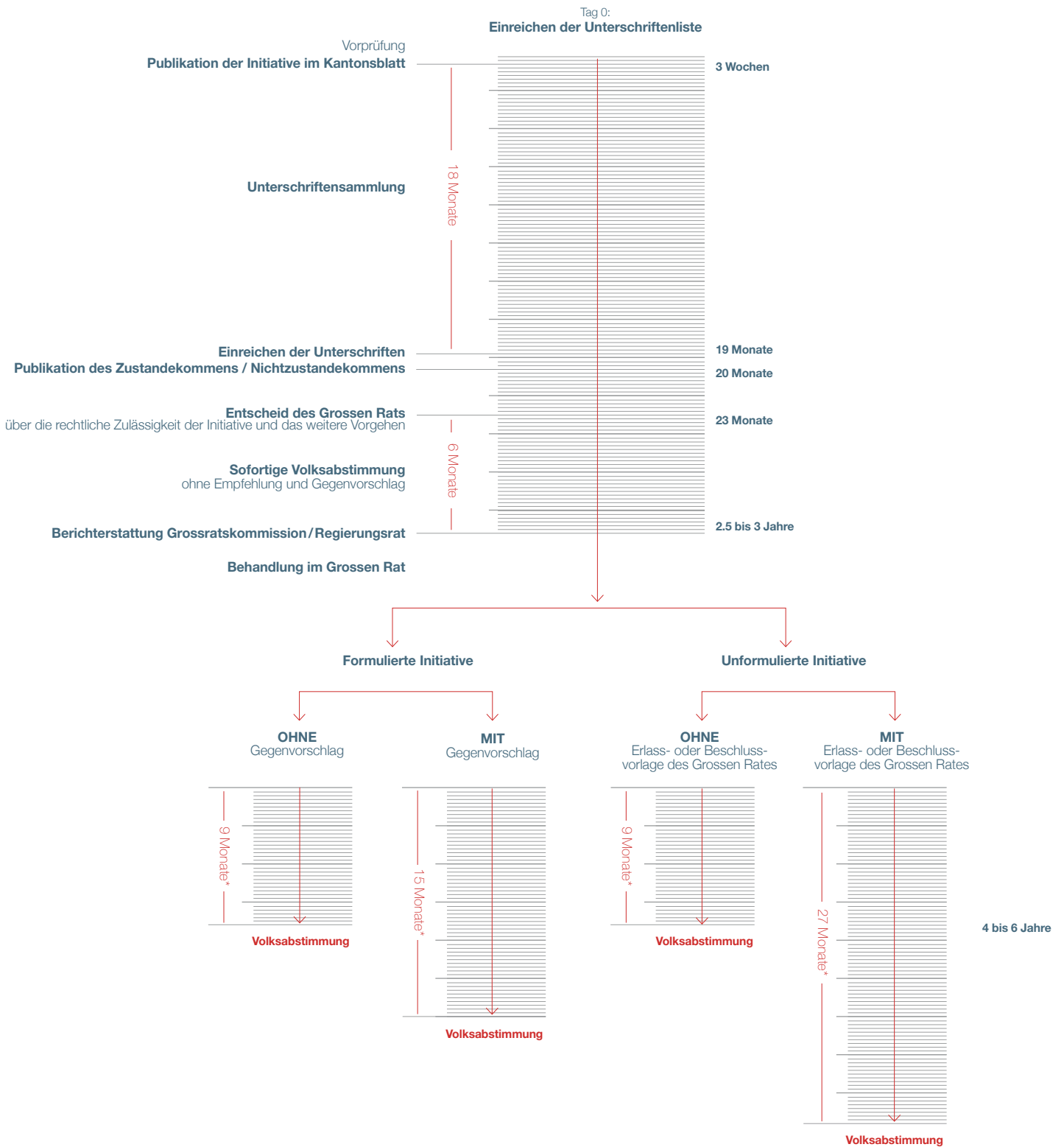
Präsidioldepartement des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei

► Bereich Recht und Volksrechte

LEITFADEN FÜR VOLKSINITIATIVEN IM KANTON BASEL-STADT:

VORPRÜFUNG, EINREICHUNG UND RÜCKZUG



\* Vgl. § 24a IRG: Seit Zustandekommen: 18 Monate, 24 Monate, 18 Monate, 3 Jahre.



# Leitfaden für Volksinitiativen im Kanton Basel-Stadt: Vorprüfung, Einreichung und Rückzug



## 1 AUSGANGSLAGE

\*\*\*\*\*

Im Kanton Basel-Stadt können 3'000 Stimmberechtigte einen Volksentscheid verlangen bezüglich Erlass, Aufhebung oder Änderung von

- Verfassungsbestimmungen,
- Gesetzesbestimmungen oder
- referendumsfähigen Grossratsbeschlüssen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 (KV; SG 111.100).

## 2 FORM DER VOLKSINITIATIVE

\*\*\*\*\*

Das Begehren kann formuliert werden als:

- **FORMULIERTE INITIATIVE** = ausgearbeiteter Text, in welchem die betroffenen Er-lasse oder Beschlüsse genau benannt werden,  
oder
- **UNFORMULIERTE INITIATIVE** = allgemeine Anregung.

Die Totalrevision der Verfassung kann nur mit einer unformulierten Initiative verlangt werden.

## 3 RECHTLICHE BERATUNG

\*\*\*\*\*

Das Initiativkomitee kann sich bei der Abfassung einer Initiative vom Kanton rechtlich beraten lassen. Die Beratung ist freiwillig und hat vorgängig zur Vorprüfung zu erfolgen. Die Beratung bindet weder das Initiativkomitee noch den Regierungsrat und den Grossen Rat.<sup>2</sup> In der Regel sind für die rechtliche Beratung 30 Tage zu veranschlagen.

<sup>2</sup> § 4 Abs. 4 IRG.

## 4 VORPRÜFUNG DER INITIATIVE

\*\*\*\*\*

Damit das Initiativbegehren zustande kommt, müssen die Initiantinnen und Initianten Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten (Bogen, Blatt, Karte) sammeln. Die Unterschriften-liste ist vor Beginn der Unterschriftensammlung der Staatskanzlei zur Vorprüfung einzurei-chen, und zwar nach Möglichkeit in elektronischer Form, an: [abstimmungen@bs.ch](mailto:abstimmungen@bs.ch) →



Postadresse: Staatskanzlei  
Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel  
Telefon 061 267 80 59  
(Rechtsdienst Staatskanzlei)

Gleichzeitig sind die Namen und Adressen von mindestens sieben im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Mitgliedern des Initiativkomitees anzugeben (z. B. im Begleitmail). Eine persönliche Unterschrift der Komitee-Mitglieder ist nicht erforderlich.

#### A Anforderungen an die Unterschriftenliste

<sup>3</sup> §§ 3 und 5 des Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 (IRG; SG 131.100).

Die Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:<sup>3</sup>

- die politische Gemeinde, in der die Unterzeichnenden stimmberechtigt sind,
- den Titel und den Wortlaut der Initiative,
- das Datum der Veröffentlichung im Kantonsblatt,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel,
- den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer das Ergebnis einer Unterschriften-sammlung für eine Initiative fälscht (Art. 282 StGB),
- die Namen von mindestens sieben Mitgliedern sowie eine Kontaktadresse des Initiativkomitees und
- die Rubriken für die Angaben zu Name, Vorname, Geburtsdatum mit Tag, Monat und Jahr, Wohnadresse und Unterschrift der Unterzeichnenden.

Eine Vorlage für eine Unterschriftenliste mit den notwendigen Angaben finden Sie hier:  
→ [Word-Vorlage](#)

Auf der Unterschriftenliste dürfen auch Ausführungen zur Begründung und Erläuterung des Initiativbegehrens angebracht werden sowie Logos (z. B. von Parteien und Verbänden), sofern sie vom Begehren eindeutig getrennt und nicht irreführend sind.

Umfasst der Initiativbogen mehrere Seiten bzw. eine Vorder- und eine Rückseite oder ist ein Teil des Bogens zur Abtrennung bestimmt, so müssen die gesetzlich geforderten Angaben auf derselben Seite aufgeführt sein und dürfen nicht voneinander getrennt werden. Bei der Wahl der Schriftgrösse ist auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung Rücksicht zu nehmen.

**Die endgültige Fassung des Initiativbogens ist der Staatskanzlei in digitaler Form (Format .pdf) zuzustellen.** Sollen mehrere, unterschiedlich gestaltete Fassungen der Unterschriftenliste (unterschiedliche Formate; mit und ohne Rücksendeadresse etc.)





## 5 BEGINN DER UNTERSCHRIFTENSAMMLUNG / SAMMELFRIST

Ab dem Datum der Veröffentlichung im Kantonsblatt kann mit der Unterschriftensammlung begonnen werden. Die Sammelfrist beträgt 18 Monate.<sup>7</sup>

7 § 47 Abs. 4 KV.

## 6 UNTERSCHRIFTENSAMMLUNG UND EINREICHUNG

Die Stimmberechtigten müssen die Unterschriftenlisten **eigenhändig, handschriftlich und leserlich** ausfüllen. Für Namen und Vornamen dürfen keine Wiederholungszeichen (Gänsefüsschen, dito, usw.) verwendet werden.<sup>8</sup>

8 § 5 Abs. 1 IRG.

Die Unterschriften der Stimmberechtigten aus den drei politischen Gemeinden Basel, Riehen und Bettingen sind auf jeweils separaten Unterschriftenlisten zu erfassen.

Es ist zu empfehlen, eine Sicherheitsmarge an Unterschriften vorzusehen. Erfahrungsgemäss ist jeweils ein gewisser Prozentsatz der Unterschriften ungültig (vor allem zufolge Doppelunterschriften).

Die Unterschriftenlisten sind der Staatskanzlei zu Händen des Grossen Rates gesamthaft und innert 18 Monaten seit ihrer Veröffentlichung im Kantonsblatt einzureichen. Für eine persönliche Übergabe im Hof des Rathauses ist der Termin mit der Staatskanzlei frühzeitig abzusprechen (drei bis vier Wochen im Voraus, Telefonnummer 061 267 48 44). Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.<sup>9</sup> Nach rechtskräftiger Feststellung des Zustandekommens der Initiative werden sie vernichtet.

9 § 6 Abs. 2 IRG.

Falls erforderlich, kann die Einreichung der Unterschriftenlisten auch an einem Samstag erfolgen. In diesem Fall findet keine Verlängerung der Sammelfrist statt. Läuft die Samelfrist hingegen an einem Sonntag ab, so verlängert sie sich auf den darauffolgenden Montag.







## 10 WEITERES VERFAHREN

### A Überweisung an den Regierungsrat

Steht das Zustandekommen der Initiative fest, überweist sie die Staatskanzlei an den Regierungsrat. Dieser hat dem Grossen Rat innert drei Monaten Antrag zu stellen

14 § 13 IRG.

- zur rechtlichen Zulässigkeit sowie
- zum weiteren Verfahren.<sup>14</sup>

15 §§ 18 ff. IRG.

### B Behandlung im Grossen Rat und Volksabstimmung<sup>15</sup>

Steht die Zulässigkeit fest, entscheidet der Grosse Rat an seiner nächsten ordentlichen Sitzung, die Initiative entweder sofort dem Volk ohne Empfehlung und ohne Gegenvorschlag vorzulegen oder sie dem Regierungsrat oder einer Grossratskommission mit sechsmonatiger Frist zur Berichterstattung zu überweisen.

Bei einer formulierten Initiative:

- Der Grosse Rat beschliesst aufgrund des Berichtes, ob er dem Volk empfiehlt, die Initiative anzunehmen oder zu verwerfen, oder ob er einen formulierten Gegenvorschlag unterbreiten will. Sie ist innert 18 Monaten, bei einem Gegenvorschlag innert 24 Monaten, zur Abstimmung vorzulegen (seit Rechtskraft der Zustandekommensverfügung).

Bei einer unformulierten Initiative:

- Der Grosse Rat beschliesst anhand des Berichtes, ob er sie ausformulieren will oder nicht. Will er sie nicht ausformulieren, muss sie den Stimmberechtigten innerhalb von 18 Monaten zum Entscheid vorgelegt werden. Will er sie ausformulieren, beschliesst er eine Vorlage, welche die Anliegen der Initiative erfüllt, und legt sie den Stimmberechtigten innert drei Jahren zum definitiven Entscheid vor. Beiden Formen des Initiativbegehrens kann ein ausgearbeiteter Gegenvorschlag oder ein Gegenvorschlag in Form der allgemeinen Anregung gegenübergestellt werden.

### c Stellungnahme des Initiativkomitees im Abstimmungsbüchlein

Nach der Publikation des Grossratsbeschlusses lädt die Abteilung Kommunikation der Staatskanzlei das Initiativkomitee ein, eine Stellungnahme zu seiner Initiative zu verfas-



16 § 3a der Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen vom 3. Januar 1995 (Wahlverordnung; SG 132.110).

sen.<sup>16</sup> Dieses Schreiben der Staatskanzlei enthält Angaben zu den inhaltlichen und formalen Anforderungen sowie einen Verweis auf die Möglichkeit zum Rückzug der Initiative. Die Stellungnahme des Komitees ist der Staatskanzlei in der Regel innert drei Wochen elektronisch zuzustellen.

17 § 12 IRG.

### 11 RÜCKZUG

\*\*\*\*\*

Jedes Initiativbegehren kann vom Initiativkomitee zurückgezogen werden. Die Rückzugserklärung muss durch die Mehrheit der noch stimmberechtigten Mitglieder des Komitees unterzeichnet und bei der Staatskanzlei eingereicht werden. Der Rückzug ist bis zur Festsetzung der Volksabstimmung gestattet.<sup>17</sup>

18 § 16 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen vom 21. April 1994 (Wahlgesetz; SG 132.100).

### 12 FESTSETZUNG DES ABSTIMMUNGSTERMINS

\*\*\*\*\*

Der Regierungsrat setzt den Abstimmungstermin fest. Dieser wird in der Regel zwei Monate vor der Abstimmung bekanntgegeben.<sup>18</sup>

### 13 KOSTEN

\*\*\*\*\*

Die Vorprüfung einer Initiative sowie die freiwillige rechtliche Beratung erfolgen kostenlos.

### 14 RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND WEITERE INFORMATIONEN

\*\*\*\*\*

- Kantonsverfassung
- Gesetz betreffend Initiative und Referendum (IRG)
- Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz)
- Verordnung zum Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlverordnung)
- Grosser Rat: → [www.grosserrat.bs.ch](http://www.grosserrat.bs.ch)
- Für eidgenössische Initiativen: Bundeskanzlei → [www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch) und → [ch.ch](http://ch.ch)

## Zeitlicher Ablauf

Verfahrensschritt	Maximale Dauer	Zeitdauer ab Einreichung zur Vorprüfung
<b>EINREICHEN DER UNTERSCHRIFTENLISTE</b> bei der Staatskanzlei zur Vorprüfung		<b>Tag 0</b>
<b>FORMALE VORPRÜFUNG</b> der Unterschriftenliste durch Staatskanzlei → Rücksprache mit dem Komitee → Vorprüfungsverfügung über die Einhaltung der gesetzlichen Formvorschriften	→ <b>3 Wochen</b>	
<b>PUBLIKATION</b> der Initiative im Kantonsblatt und Zustellung der Vorprüfungsverfügung an Initiativkomitee		→ <b>3 Wochen</b>
<b>UNTERSCHRIFTENSAMMLUNG</b> (ab Publikationsdatum) → Allenfalls: Vorgezogene Stimmrechtsbescheinigung(en) vor Einreichung der Initiative → Bei persönlicher Übergabe der Unterschriftenlisten: Vereinbarung eines Termins mit der Staatskanzlei	→ <b>18 Monate</b> → Während der Sammelfrist → <b>4 Wochen</b> vor Einreichung	
<b>EINREICHEN DER UNTERSCHRIFTENLISTEN</b> bei der Staatskanzlei		→ <b>19 Monate</b>
<b>BESCHEINIGUNG</b> der Unterschriften durch die zuständige Behörde der Wohngemeinde. Prüfung des Zustandekommens durch die Staatskanzlei aufgrund der Stimmrechtsbescheinigungen	→ ca. <b>4 Wochen</b>	→ <b>20 Monate</b>
<b>FESTSTELLUNG DES ZUSTANDEKOMMENS/NICHTZUSTANDEKOMMENS</b> durch eine Verfügung. Publikation der Verfügung im Kantonsblatt → Allenfalls: Rekurs gegen die Verfügung beim Verwaltungsgericht → Allenfalls: Rückzug der Initiative durch die Mehrheit des Initiativkomitees		→ <b>20 Monate</b>
<b>ÜBERWEISUNG DER INITIATIVE</b> von der Staatskanzlei an den Regierungsrat (und von diesem an das zuständige Departement)		→ <b>20 Monate</b>
<b>ANTRAG</b> des Regierungsrats an den Grossen Rat, die Initiative für zulässig oder unzulässig zu erklären	→ <b>3 Monate</b>	
<b>ENTSCHEID</b> des Grossen Rats <b>über die rechtliche Zulässigkeit</b> der Initiative → Allenfalls: Beschwerde an das Verfassungsgericht gegen den Entscheid des Grossen Rats		→ <b>23 Monate</b>
<b>ENTSCHEID</b> des Grossen Rats <b>über das weitere Vorgehen</b> an der gleichen Sitzung → Sofortige Vorlegung dem Volk ohne Empfehlung und Gegenvorschlag → Überweisung an Grossratskommission oder Regierungsrat zur Berichterstattung	→ <b>Unverzüglich</b> → <b>6 Monate</b>	
<b>BERICHTERSTATTUNG</b> durch die Grossratskommission oder den Regierungsrat Die Initiative wird nach Behandlung durch den Grossen Rat dem Volk vorgelegt → Formulierte Initiative ohne Gegenvorschlag → Formulierte Initiative mit Gegenvorschlag → Unformulierte Initiative ohne Erlass- oder Beschlussvorlage des Grossen Rates → Unformulierte Initiative mit Erlass- oder Beschlussvorlage des Grossen Rates	→ <b>9 Monate*</b> → <b>15 Monate*</b> → <b>9 Monate*</b> → <b>27 Monate*</b>	→ <b>2.5 bis 3 Jahre</b>
<b>VOLKSABSTIMMUNG</b> über die Initiative und einen allfälligen Gegenvorschlag → Allenfalls: Ausarbeitung einer Vorlage und ev. eines Gegenvorschlags nach Annahme einer unformulierten Initiative durch die Stimmberechtigten durch den Regierungsrat oder eine Grossratskommission → Allenfalls: Beschwerde ans Verfassungsgericht gegen die ausgearbeitete Vorlage des Grossen Rates wegen Missachtung von Inhalt und Zweck der unformulierten Initiative → Allenfalls: Zweite Volksabstimmung über die formulierte Vorlage und einen allfälligen Gegenvorschlag oder Rückzug der Initiative und Inkrafttreten der formulierten Vorlage. Wurde ausserdem ein Gegenvorschlag formuliert, so tritt bei einem Rückzug dieser in Kraft. (Beides untersteht dem fakultativen Referendum, im Falle einer Verfassungsänderung dem obligatorischen Referendum.)	→ <b>1 Jahr</b>	→ <b>4 bis 6 Jahre</b>  → <b>5 bis 7 Jahre</b>
<b>ERMITTLUNG</b> der amtlichen Ergebnisse durch die Staatskanzlei		
<b>BESTIMMUNG DES ZEITPUNKTS</b> des Inkrafttretens durch den Regierungsrat		
<b>INKRAFTTRETEN</b> des Erlasses		

\* Vgl. § 24a IRG: Seit Zustandekommen: 18 Monate, 24 Monate, 18 Monate, 3 Jahre.